

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL 11 DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Nr. 96

FREITAG, DEN 15. AUGUST

1997

Inhalt:

	Seite		Seite
Anordnung des Senats über die Einrichtung von Seniorenvertretungen .....	1865	Öffentliche Zustellung	1868
Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	1867	Öffentliche Zustellung	1868
Planfeststellungsverfahren .....	1867	Öffentliche Zustellung	1868
Anerkennung als Partei oder Wählervereinigung für die Wahl zur Bürgerschaft und die Wahl zu den Bezirksversammlungen am 21. September 1997 .....	1867	Widmung einer öffentlichen Wegefläche	1868
		Öffentliche Zustellung	1868
		Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Hamburg	1868

## BEKANNTMACHUNGEN

### Anordnung des Senats über die Einrichtung von Seniorenvertretungen

Vom 5. August 1997

1. Bei den Bezirksämtern werden durch Beschluß der jeweiligen Bezirksversammlung und bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch Entscheidung des Präses mit Zustimmung der Deputation Seniorenvertretungen gebildet.

Senioren Vertretungen sind:

beim Bezirksamt

- Seniorendelegiertenversammlung,
- der Bezirks-Seniorenbeirat,

bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales

- der Landes-Seniorenbeirat.

- 2.1 Die Seniorendelegiertenversammlungen setzen sich zusammen aus:

- a) je zwei Delegierte jeder staatlich anerkannten Altentagesstätte,
- b) je zwei Delegierte jedes Altenwohnheimes, Altenheimes und Pflegeheimes im Sinne von § 1 des Heimgesetzes in der Fassung vom 23. April 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 764), zuletzt geändert am 3. Februar 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 158), in dem ein Heimbeirat beziehungsweise eine Heimfürsprecherin oder ein Heimfürsprecher nach der Heimmitwirkungsverordnung in der Fassung vom 16. Juli 1992 (Bundesgesetzblatt I Seite 1341) gewählt worden ist,
- c) je einer zusätzlichen Delegierten oder einem zusätzlichen Delegierten bei Wohneinheiten über 200 Bewohnern.

Zusätzlich können berücksichtigt werden:

- d) je eine Delegierte oder ein Delegierter aus Altkreisen, die mindestens einmal wöchentlich zusammenkommen,

- e) je eine Delegierte oder ein Delegierter anderer Treffpunkte, Einrichtungen oder Organisationen älterer Bürgerinnen und Bürger. Hierzu gehören insbesondere weniger häufig geöffnete altenkreis- oder altentagesstättenähnliche Treffpunkte, Altenwohnanlagen, Bürgerhäuser, generationsübergreifende Einrichtungen, regionale Pensionärs- und Rentnergemeinschaften, Freundeskreise von Alteinrichtungen,

- f) je eine Delegierte beziehungsweise ein Delegierter, die oder der im Bezirk wohnt, aus zentralen Einrichtungen und zentralen Pensionärs- und Rentnergemeinschaften.

- 2.2 Die vorstehend genannten Einrichtungen und Gemeinschaften bewerben sich beim Bezirksamt, wenn sie Delegierte entsenden wollen. Im einzelnen regelt die Bezirksversammlung die Abgrenzung und Auswahl der zu berücksichtigenden Einrichtungen und Gemeinschaften.

- 2.3 Das Auswahlverfahren der Delegierten innerhalb der Einrichtungen und Gemeinschaften regeln diese im Einvernehmen mit den Bezirksämtern. Bei den Altentagesstätten ist dabei der Offenheit der Einrichtungen für jedermann angemessen Rechnung zu tragen.

- 2.4 Die Delegierten müssen das 58. Lebensjahr vollendet und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Hamburg haben. Die Amtszeit der Delegiertenversammlung beträgt vier Jahre. Jeder Delegierte oder jede Delegierte kann sein beziehungsweise ihr Amt jederzeit niederlegen; eine Nachfolge für die laufende Amtszeit sollte gewährleistet sein.

- 3.1 Die Seniorendelegiertenversammlung wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie einen oder mehrere Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (Vorstand). Der Vorstand lädt zu den Sitzungen der Seniorendelegiertenversammlung ein. Er vertritt die Seniorendelegiertenversammlung gegenüber dem Bezirksamt. Zur ersten Sitzung einer neuberufenen Seniorendelegiertenversammlung lädt das Bezirksamt ein.

- 3.2 Die Seniorendelegiertenversammlung tritt während ihrer Amtszeit mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Seniorendelegiertenversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der Bezirks-Seniorenbeirat dieses verlangt, wenn die Mehrzahl der Mitglieder des Bezirks-Seniorenbeirats ihr Amt niederlegt oder wenn ein Drittel der Delegierten eine Sitzung fordert.
- 3.3 Auf ihrer ersten Sitzung wählt die Seniorendelegiertenversammlung aus ihren Reihen den Bezirks-Seniorenbeirat in geheimer Wahl. Auf den weiteren Sitzungen nimmt sie den jährlichen Rechenschaftsbericht des Bezirks-Seniorenbeirats entgegen und führt darüber eine Aussprache durch. Die Seniorendelegiertenversammlung kann dem Bezirks-Seniorenbeirat Aufträge und Empfehlungen für seine Arbeit erteilen.
- 4.1 Der Bezirks-Seniorenbeirat hat 15 Mitglieder. Nummer 3.1 gilt entsprechend. Die Amtszeit des Bezirks-Seniorenbeirats beträgt 4 Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Bezirks-Seniorenbeirats. Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, sein Amt jederzeit niederzulegen. In diesem Fall oder bei sonstigem Ausscheiden eines Mitglieds rückt aus der Seniorendelegiertenversammlung die Delegierte oder der Delegierte in den Bezirks-Seniorenbeirat nach, auf den beziehungsweise die bei der Wahl die nächsthöchste Stimmzahl entfallen war. Gegebenenfalls muß nachgewählt werden. Die oder der Vorsitzende der Seniorendelegiertenversammlung oder im Verhinderungsfall seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirks-Seniorenbeirats teil. Sie können nicht Mitglied im Bezirks-Seniorenbeirat sein.
- 4.2 Jeder Bezirks-Seniorenbeirat wählt eines seiner Mitglieder für den Landes-Seniorenbeirat bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales und für den Verhinderungsfall eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
5. Der Landes-Seniorenbeirat hat 15 Mitglieder. Alle Mitglieder, die nicht die bezirklichen Seniorenbeiräte gemäß Nummer 4.2 repräsentieren, werden vom Präses der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit Zustimmung der Deputation berufen. Sowohl die Deputierten als auch der Präses schlagen hierfür geeignete Personen vor, die überregional bereits für ältere Bürgerinnen und Bürger wirken. Nummer 2.4 und 3.1 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Der Landes-Seniorenbeirat konstituiert sich auf Einladung des Präses der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Scheidet ein Mitglied des Landes-Seniorenbeirats aus, so wird ein neues Mitglied in gleicher Weise bestellt wie das ausgeschiedene.
- 6.1 Die Bezirks-Seniorenbeiräte und der Landes-Seniorenbeirat vertreten die Belange der älteren Generation in der Öffentlichkeit und bei der Verwaltung. Die Bezirks-Seniorenbeiräte sind in den Angelegenheiten ihres Bezirkes, der Landes-Seniorenbeirat in übergreifenden und grundsätzlichen Angelegenheiten von der Verwaltung zu hören, sofern Belange der älteren Generation berührt sind und einer Entscheidung bedürfen.
- 6.2 Den Bezirks-Seniorenbeiräten und dem Landes-Seniorenbeirat ist von der Verwaltung auf Anfrage Auskunft zu erteilen, soweit dem keine rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Vorschläge und Anregungen der Beiräte sind von der Verwaltung zu prüfen. Wird den Vorschlägen und Anregungen nicht entsprochen, hat die Verwaltung dies zu begründen. Vorschläge und Anregungen der Beiräte sind auf deren Verlangen dem
- Hauptausschuß der Bezirksversammlung beziehungsweise der Deputation der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorzulegen.
- 6.3 Der Bezirks-Seniorenbeirat hat der Seniorendelegiertenversammlung einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- 6.4 Der Landes-Seniorenbeirat berichtet der Deputation der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales einmal jährlich über seine Tätigkeit.
- 6.5 Der Landes-Seniorenbeirat und die Bezirks-Seniorenbeiräte geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.
- 7.1 Die Bezirksamter und die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales stellen die Einrichtung und die Arbeit der bei ihnen zu bildenden Seniorenvertretungen sicher. Hierzu gehört insbesondere die Benachrichtigung der zu beteiligenden Institutionen und die Regelung des Bestellungsverfahrens im Zusammenwirken mit den beteiligten Einrichtungen und Gemeinschaften, die Sicherstellung der räumlichen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen für die Sitzungen der Seniorenvertretungen sowie die sonstige Unterstützung der Seniorenvertretungen.
- 7.2 Das Auswahlverfahren der Delegierten für die Seniorendelegiertenversammlung und die Wahl der Bezirks-Seniorenbeiräte sowie die Wahl beziehungsweise Berufung der Mitglieder für den Landes-Seniorenbeirat findet jeweils in dem Zeitraum von Mitte März bis Ende Mai statt. Die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales gibt die genauen Wahltermine 6 Monate vor diesem Zeitraum bekannt. Das Auswahlverfahren findet danach jeweils zum Ablauf der festgelegten Amtszeit von 4 Jahren statt.
- 8.1 Den Mitgliedern des Landes-Seniorenbeirats und der Bezirks-Seniorenbeiräte wird für die Teilnahme an höchstens einer Sitzung im Monat eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung des Gesetzes über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung vom 1. Juli 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 111), zuletzt geändert am 2. September 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 229), in seiner jeweils geltenden Fassung gewährt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Delegiertenversammlung erhält die entsprechende Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen im Bezirks-Seniorenbeirat.
- 8.2 Den Mitgliedern der Seniorendelegiertenversammlung sind auf Antrag über das übliche Maß hinausgehende Fahrtkosten zur Teilnahme an den Sitzungen zu erstatten.
9. Sofern sich gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 für einen Bezirk eine Delegiertenzahl von weniger als 30 ergibt, kann die Bezirksversammlung beschließen, daß einzelne oder alle der in Nummer 2.1 genannten Einrichtungen oder Gemeinschaften einen Delegierten zusätzlich entsenden.
10. Diese Anordnung tritt am 1. September 1997 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Anordnung über die Einrichtung von Seniorenvertretungen vom 25. März 1986 (Amtlicher Anzeiger Seite 569), zuletzt geändert am 5. Mai 1987, in ihrer geltenden Fassung außer Kraft. Die laufende Amtszeit der derzeitigen Seniorenvertretungen gilt jeweils bis zu dem in Nummer 7.2 genannten Zeitraum.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. August 1997.

Amtl. Anz. S. 1865